

Ein bewährtes System einfach erklärt

# Die Ergänzungs- leistungen

zur schweizerischen Alters- und  
Hinterlassenenvorsorge

zur schweizerischen Invaliditätsvorsorge



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# Einleitung

Die Schweiz verfügt über ein solides System der sozialen Sicherheit. Die Bevölkerung ist gut gegen den dauernden Erwerbsausfall abgesichert. Dank der AHV, der beruflichen Vorsorge und der Invalidenversicherung können auch Personen im Ruhestand, Hinterlassene und Behinderte ein würdevolles Leben ohne materielle Not führen.

Die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge reichen aber nicht immer aus, um die Lebenshaltungskosten vollständig zu decken – etwa dann, wenn jemand wegen Erwerbsunterbrüchen nur eine bescheidene Rente hat oder wenn jemand pflegebedürftig wird, in einem Heim betreut werden muss und die Ersparnisse aufgebraucht sind. Für solche Fälle gibt es die Ergänzungsleistungen (EL). Die EL übernehmen dann die ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt und die Miete, für die medizinische Versorgung und den Aufenthalt in einem Heim.

Das Grundprinzip der EL ist einfach und hat sich seit deren Einführung 1966 bewährt: Reichen die Einnahmen nicht aus, um die Grundbedürfnisse zu decken, übernehmen die EL die Differenz. Die Kosten dafür trägt die Gemeinschaft; die EL werden vom Bund und von den Kantonen mit Steuereinnahmen finanziert. So tragen die EL gezielt und wirkungsvoll dazu bei, Armut in der Schweiz zu verhindern.

Die EL stehen heute vor grossen Herausforderungen. Die Menschen leben länger und die Zahl der älteren Menschen wird in den nächsten Jahren noch erheblich zunehmen. Gleichzeitig dürften die Kosten für die Gesundheitsversorgung und den Aufenthalt in einem Heim weiter steigen. Das bedeutet, dass mehr Menschen als heute auf EL angewiesen sein werden. Die EL spielen eine bedeutende Rolle im schweizerischen Netz der sozialen Sicherheit. Es ist wichtig, dass ihre Leistungen gesichert werden.

Der Inhalt der vorliegenden Broschüre bezieht sich auf den Stand der Gesetzgebung am 1. Januar 2025. Die Zahlenbeispiele und die Angaben zur Höhe und zur Berechnung der EL beruhen auf den im Jahr 2025 geltenden Ansätzen.

<b>Die Ergänzungsleistungen im System der sozialen Sicherheit</b>	<b>2</b>
<b>Ziel der Ergänzungsleistungen</b>	<b>4</b>
<b>Anspruchsvoraussetzungen</b>	<b>6</b>
<b>Anmeldung</b>	<b>8</b>
<b>Berechnungsprinzip</b>	<b>9</b>
Die periodisch ausbezahlten Ergänzungsleistungen	10
Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten	12
<b>Kennzahlen zur Berechnung der EL für Personen zu Hause</b>	<b>13</b>
Einflussfaktoren bei der Berechnung der EL	13
Die periodisch ausbezahlten Ergänzungsleistungen für Personen zu Hause	14
Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten für Personen zu Hause	16
<b>Kennzahlen zur Berechnung der EL für Personen im Heim</b>	<b>17</b>
Einflussfaktoren bei der Berechnung der EL	17
Die periodisch ausbezahlten Ergänzungsleistungen für Personen im Heim	18
Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten für Personen im Heim	20
<b>Rückerstattung durch die Erben</b>	<b>21</b>
<b>Finanzierung</b>	<b>24</b>
<b>Herausforderungen</b>	<b>26</b>

# Die Ergänzungsleistungen im System der sozialen Sicherheit

**Die Ergänzungsleistungen (EL) greifen dann, wenn die Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsvorsorge die Kosten für die Lebenshaltung nicht deckt.**

Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz ist mehrschichtig aufgebaut. Im Alter, bei einer Behinderung oder beim Tod eines Ehepartners oder Elternteils sichern die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Unfallversicherung die Grundfinanzierung des Lebensunterhalts. Zusätzlich kann die betroffene Person je nach Versicherungssituation auf die berufliche Vorsorge oder private Absicherungssysteme wie die Dritte Säule oder eine Lebensversicherung zählen. Reichen die Einnahmen aus diesen Quellen und das eigene Vermögen nicht aus, um den Lebensunterhalt zu finanzieren, kommen die EL zum Zug.

Die EL sorgen somit dafür, dass auch pensionierte, invalide und hinterlassene Personen, die sich keinen ausreichenden Versicherungsschutz aufbauen konnten, vor Armut geschützt sind.

## Altersvorsorge

**AHV**

Pensions-  
kasse

Private  
Vorsorge  
(Säule 3a,  
Lebensversicherung,  
Vermögen)



## Ergänzungs- leistungen

Genügen die AHV-Rente und zusätzliche Einnahmen nicht, um die Lebenshaltungskosten zu decken, gleichen die EL den Fehlbetrag aus.

**EL**

## Invaliditäts- vorsorge

**IV**

Pensions-  
kasse

Unfall-  
versicherung

Private  
Vorsorge  
(Säule 3a,  
Lebensversicherung,  
Vermögen)



## Ergänzungs- leistungen

Genügen die IV-Rente und zusätzliche Einnahmen nicht, um die Lebenshaltungskosten zu decken, gleichen die EL den Fehlbetrag aus.

**EL**

# Ziel der Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen (EL) sind einer der Grundpfeiler der schweizerischen sozialen Sicherheit. Sie sichern den Bezügerinnen und Bezüger von Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrenten, die nicht in der Lage sind, ihre Grundbedürfnisse zu decken, ein angemessenes Einkommen. Die EL verhindern die Verarmung von Teilen der Bevölkerung und stärken damit die soziale Stabilität.



In den 1960er-Jahren lebten viele Menschen, die nicht oder nicht mehr arbeiten konnten, unter der Armutsgrenze – trotz Einführung der AHV im Jahr 1948 und der IV im Jahr 1960. Um diesen Menschen ein angemessenes Einkommen zu sichern, wurden 1966 die EL eingeführt. Ursprünglich als Übergangslösung gedacht, wurden die EL beibehalten und über die Jahrzehnte hinweg weiterentwickelt. Heute sind sie zusammen mit der AHV und der IV ein fester Bestandteil der staatlichen Vorsorge (1. Säule).

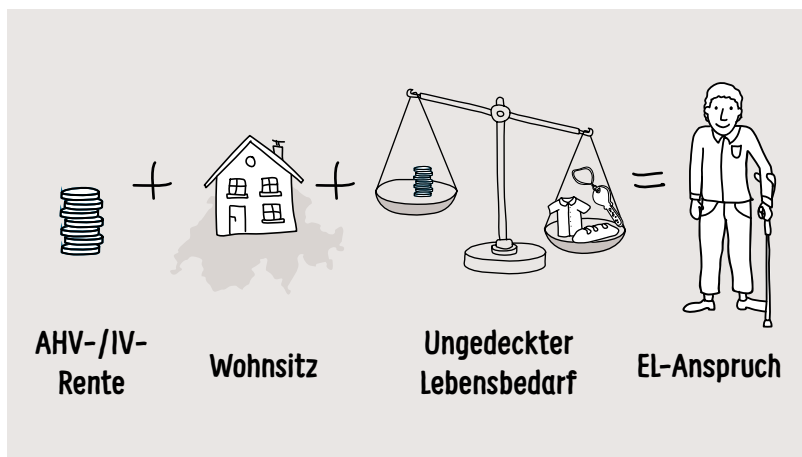
Wenn die Kosten für den Lebensbedarf, den Heimaufenthalt oder die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben höher sind als die verfügbaren Mittel, decken die EL die Differenz und ermöglichen den Bezügerinnen und Bezüger ein würdevolles Leben ohne Angst vor wirtschaftlicher Not.

EL werden in erster Linie an Personen ausgerichtet, die keine oder nur eine kleine Rente der 2. Säule erhalten, sowie an Personen, die mit hohen Kosten konfrontiert sind – meist, weil sie im Heim leben.

Die finanzielle Unterstützung kommt auch der Gesellschaft zugute, da sie die Integration von Menschen ermöglicht, die ansonsten ausgegrenzt wären. Das stärkt den sozialen Zusammenhalt und trägt zur Stabilität der ganzen Gesellschaft bei, was nicht nur für die Bevölkerung, sondern auch für die Wirtschaft von Vorteil ist.

# Anspruchsvoraussetzungen

**Auf Ergänzungsleistungen (EL) besteht ein rechtlicher Anspruch. Wenn eine Person ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten kann und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, werden EL ausbezahlt.**



Voraussetzung für den Anspruch auf EL ist eine AHV- oder IV-Rente. Auch eine Hilflosenentschädigung oder Taggelder der IV können zu einem EL-Anspruch führen. EL erhalten allerdings nur Personen, die in der Schweiz wohnen.

Ausländerinnen und Ausländer müssen in der Regel zehn Jahre ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben, Flüchtlinge und Staatenlose fünf Jahre. Für Angehörige von Staaten der Europäischen Union gelten dieselben Voraussetzungen wie für Schweizerinnen und Schweizer.



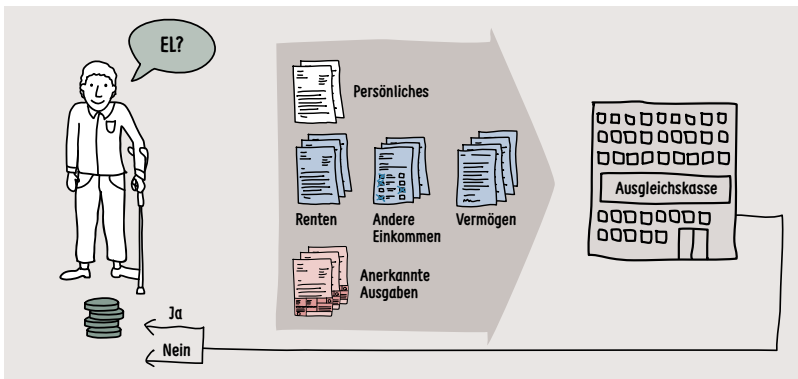
Erfüllt jemand diese persönlichen Bedingungen, wird geprüft, ob auch die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind. Nur Personen mit einem Vermögen unter 100 000 Franken (200 000 Franken für Paare) haben Anspruch auf die Leistungen<sup>1</sup>. Zudem müssen ihre Ausgaben über ihrem Einkommen liegen. Welche Ausgaben anerkannt und welche Einnahmen angerechnet werden, bestimmt das Gesetz.

Die anerkannten Ausgaben umfassen insbesondere einen Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf, die Wohnkosten bis zu einem Höchstbetrag und die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung (höchstens die kantonale oder regionale Durchschnittsprämie). Als Einnahmen werden im Wesentlichen die Renten der AHV, der IV und der beruflichen Vorsorge sowie ein allfälliges Erwerbseinkommen angerechnet. Falls ein Vermögen vorhanden ist, muss auch davon ein Teil verwendet werden, um die Ausgaben zu decken.

<sup>1</sup> Selbstbewohntes Wohneigentum wird bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nicht zum Vermögen gezählt.

# Anmeldung

**Wer seinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) geltend machen will, muss einen Antrag bei der zuständigen EL-Stelle einreichen.**



## Wie und wo anmelden?

EL erhält man nicht automatisch. Wer EL beziehen will, muss bei der zuständigen EL-Stelle einen Antrag stellen. Diese befindet sich meistens bei der Ausgleichskasse des Wohnkantons. Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung müssen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse angegeben und Belege eingereicht werden.

## Wann anmelden?

Wird der Antrag für EL in den ersten sechs Monaten nach Verfügung der AHV- oder IV-Rente eingereicht, werden die EL rückwirkend ausbezahlt. Entsteht der Anspruch auf EL wegen der Ausgaben für ein Heim oder ein Spital, werden die EL rückwirkend auf den Monat des Heim- oder Spitaleintritts ausbezahlt, wenn der EL-Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt gestellt wird.

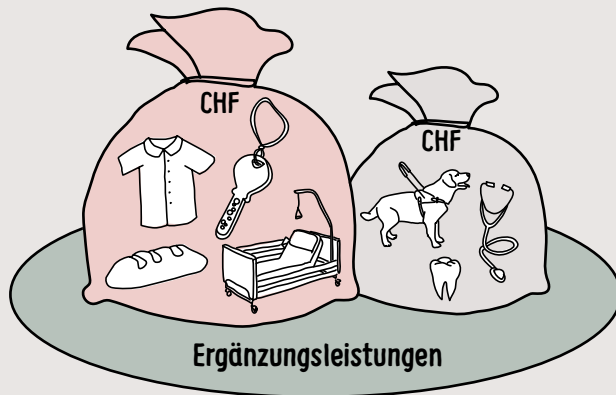
Bei Anträgen nach dieser sechsmonatigen Frist entsteht der EL-Anspruch jeweils ab dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wurde.

# Berechnungsprinzip

**Die Ergänzungsleistungen (EL) gleichen die ungedeckten Kosten für die Lebenshaltung aus und vergüten zusätzliche Kosten, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung anfallen.**

**Periodisch ausbezahlte Ergänzungsleistungen für den Lebensunterhalt oder den Heimaufenthalt**

**Vergütung der anerkannten Kosten für Krankheit und Behinderung**



Die EL setzen sich aus zwei verschiedenen Elementen zusammen. Einerseits gibt es standardisierte Leistungen für den Lebensunterhalt, die periodisch jeden Monat ausbezahlt werden (siehe Seite 10). Andererseits werden Ausgaben vergütet, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung angefallen sind (siehe Seite 12).

Bei der Berechnung dieser Leistungen wird unterschieden, ob jemand zu Hause oder in einem Heim wohnt (siehe Seiten 13-20).

## Die periodisch ausbezahlten Ergänzungsleistungen

Mit den EL werden die laufenden Ausgaben gedeckt, die bei allen Personen anfallen. Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für Kleidung, Nahrung und Hygiene, aber auch für die Wohnungsmiete und die Krankenkassenprämie. Mit Ausnahme des Mietzinses und der Krankenkassenprämie müssen diese Ausgaben nicht einzeln nachgewiesen werden, sondern werden mit weitgehend standardisierten Ansätzen jeweils für ein Jahr berechnet und monatlich ausbezahlt. Deshalb spricht man auch von «jährlichen EL» und von wiederkehrenden oder periodischen Leistungen.

Bei der Berechnung dieser periodischen EL werden die Ausgaben mit den Einnahmen verglichen. Auch ein allfälliges Vermögen wird dabei berücksichtigt. Wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, wird die Differenz von den EL ausgeglichen. Es wird unterschieden, ob jemand zu Hause oder in einem Heim wohnt (siehe Seiten 13–20).



### ALS AUSGABEN WERDEN ANERKANNT:

#### BEI PERSONEN, DIE ZU HAUSE WOHNEN

- Ein Pauschalbetrag für den Lebensbedarf
- Der Mietzins für die Wohnung einschliesslich Nebenkosten, bis zu einem Höchstbetrag

#### BEI PERSONEN, DIE IN EINEM HEIM WOHNEN

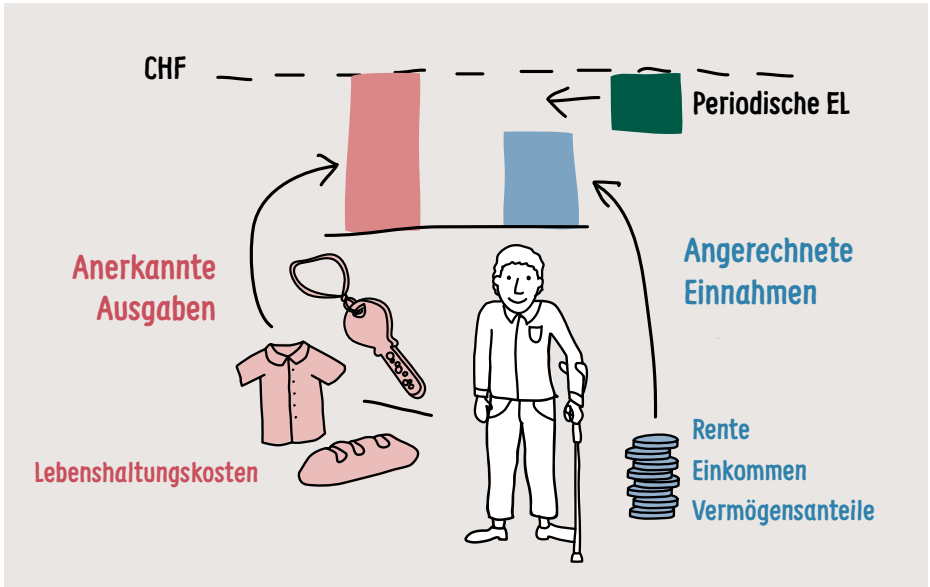
- Die Tagestaxe für den Aufenthalt im Alters-, Pflege- oder Invalidenwohnheim oder im Spital
- Ein Pauschalbetrag für persönliche Auslagen

#### BEI ALLEN PERSONEN MIT ANSPRUCH AUF EL

- Die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung (höchstens die kantonale oder regionale Durchschnittsprämie).
- Allfällige Beiträge an die AHV, die IV, die Erwerbsersatzordnung (EO) und die obligatorische berufliche Vorsorge
- Andere Ausgaben wie Berufsauslagen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Kosten für familienergänzende Betreuung für Kinder bis 11 Jahre, Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen



Kennzahlen zu den anerkannten Ausgaben finden sich auf den Seiten 14 und 18.



## ALS EINNAHMEN WERDEN ANGERECHNET:

### BEI ALLEN PERSONEN MIT ANSPRUCH AUF EL

- Renten aus dem In- und Ausland
- Zwei Drittel des Erwerbseinkommens, das einen gewissen Betrag übersteigt
- 80 % des Erwerbseinkommens des Ehegatten ohne EL
- Ein Teil des Vermögens nach Abzug eines Freibetrags
- Der Vermögenswert von selbstbewohnten Liegenschaften, der einen gewissen Betrag übersteigt
- Andere Einkünfte wie Familienzulagen, Alimente und Vermögenserträge
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die die versicherte Person freiwillig verzichtet hat (beispielsweise Schenkungen) oder die sie übermässig ausgegeben hat

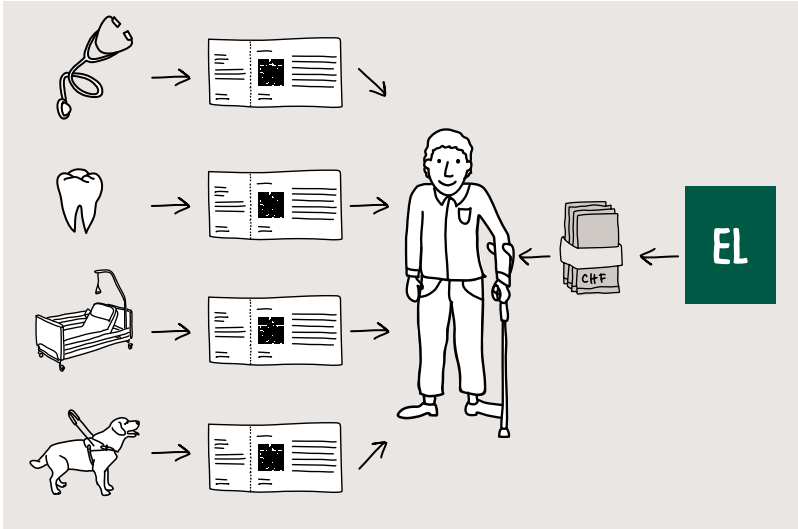


Kennzahlen zu den angerechneten Einnahmen finden sich auf den Seiten 15 und 19.

## Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten

Die EL vergüten Kosten, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung entstanden sind und von keiner Versicherung übernommen wurden.

Die Vergütung muss bei der EL-Stelle beantragt und die Kosten müssen belegt werden.



### Die folgenden Kosten werden vergütet:

- Kostenbeteiligung an den Leistungen der Krankenkassen (Selbstbehalt und Franchise)
- Einfache und zweckmässige zahnärztliche Behandlungen
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
- Hilfsmittel, Diäten und Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren

Für die Vergütung der krankheits- und behinderungsbedingten Kosten gelten Höchstbeträge. Dabei wird unterschieden, ob eine Person zu Hause oder in einem Heim lebt (siehe Seiten 16 und 20).

# Kennzahlen zur Berechnung der EL für Personen zu Hause

**Die Höhe der Ergänzungsleistungen (EL) für Personen, die zu Hause wohnen, hängt massgeblich von deren Familien- und Wohnsituation ab. Auch das Einkommen oder allfällig vorhandenes Vermögen wirkt sich darauf aus.**

## **Einflussfaktoren bei der Berechnung der EL**

Die Beträge der anerkannten Ausgaben und der angerechneten Einnahmen verändern sich, je nachdem, ob eine Person alleinstehend ist oder in einer Ehe\* lebt. Wenn Kinder im Haushalt leben, beeinflusst dies die Pauschalbeträge für den Lebensbedarf, die Wohnkosten, die Krankenkassenprämien und das angerechnete Einkommen.

## **Berechnung bei Ehepaaren**

Bei Ehepaaren, die zu Hause leben, erfolgt eine gemeinsame Berechnung der periodischen Leistungen, bei der die Ausgaben und Einnahmen beider Ehegatten berücksichtigt werden.



Die nächste Doppelseite enthält alle anerkannten Ausgaben und angerechneten Einnahmen sowie die Höchstbeträge und Rechenbeispiele. Die Höhe des EL-Anspruchs entspricht den ungedeckten Kosten und ergibt sich aus der Differenz zwischen den angerechneten Einnahmen und den anerkannten Ausgaben. Die ungedeckten Kosten werden jeweils für ein Jahr berechnet und monatlich als EL ausbezahlt.

\* Die eingetragene Partnerschaft ist im Sozialversicherungsrecht der Ehe gleichgestellt. Angaben in dieser Broschüre, die sich auf Ehepaare beziehen, gelten daher immer auch für Paare in einer eingetragenen Partnerschaft.

# Die periodisch ausbezahlten Ergänzungsleistungen für Personen zu Hause



## ANERKANNTA AUSGABEN (STAND 2025)

### A PAUSCHALBETRÄGE FÜR DEN LEBENSBEDARF

		Franken pro Jahr
Alleinstehend		20 670
Ehepaar		31 005
Pro Kind *	bis 11 Jahre	7 590
	ab 11 Jahren	10 815

\*Diese Beträge gelten für das erste Kind. Sie nehmen mit der Anzahl Kinder ab.

### B WOHNKOSTEN INKL. NEBENKOSTEN (IN FRANKEN PRO JAHR)

Haushaltsgrösse	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
1 Person	max. 18 900	max. 18 300	max. 16 680
2 Personen	max. 22 320	max. 21 720	max. 20 160
3 Personen	max. 24 780	max. 23 760	max. 22 200
4 Personen und mehr	max. 27 060	max. 25 920	max. 24 000
Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnung	max. 6 900		

### C WEITERE ANERKANNTA AUSGABEN

	Ansatz
Prämie der obligatorischen Krankenversicherung	tatsächliche Prämie, höchstens aber die kantonale oder regionale Durchschnittsprämie
Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die obligatorische berufliche Vorsorge	effektiv bezahlte Beiträge
Andere Ausgaben wie Berufsauslagen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Kosten für familienergänzende Betreuung für Kinder bis 11 Jahre, Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen	nachgewiesene Ausgaben

### Berechnung der periodisch ausbezahlten EL

Sind die anerkannten Ausgaben gemäss den Tabellen A, B und C höher als die angerechneten Einnahmen aus den Tabellen D, E und F, so wird die Differenz als EL in monatlichen Raten ausbezahlt.

Berechnung:  $(A + B + C) - (D + E + F) = \text{Ergänzungsleistungen}$



## ANRECHENBARE EINNAHMEN (STAND 2025)



### D ERWERBSEINKOMMEN

	Anrechenbarer Teil des jährlichen Einkommens	Rechenbeispiel mit jährlichem Einkommen von 40 000 Franken
Alleinstehend	$\frac{2}{3}$ des Einkommens, das 1300 Franken übersteigt	$(40\,000 - 1300) \times \frac{2}{3}$ = 25 800 Franken
Ehepaar (mit Ehegatte ohne EL)	$\frac{2}{3}$ des Einkommens, das 1950 Franken übersteigt 80 % des Einkommens des Ehegatten	$(20\,000 - 1950) \times \frac{2}{3}$ = 12 033 Franken $20\,000 \times 0,8$ = 16 000 Franken Total = 28 033 Franken
Person mit Kind(ern)	$\frac{2}{3}$ des Einkommens, das 1950 Franken übersteigt	$(40\,000 - 1950) \times \frac{2}{3}$ = 25 367 Franken

### E WEITERE EINNAHMEN

	Anrechenbarer Teil
Renten aus dem In- und Ausland	voller Betrag
Familienzulagen, Alimente und Vermögenserträge	voller Betrag
Einkünfte und Vermögenswerte, auf die die versicherte Person freiwillig verzichtet hat oder die sie übermässig ausgegeben hat	variabel

### F VERMÖGEN

	Massgebendes Vermögen	Anrechenbarer Teil	Rechenbeispiel mit Vermögen von 70 000 Franken und angerechnetem Teil von $\frac{1}{10}$ bzw. $\frac{1}{15}$
Alleinstehend	Teil des Vermögens, der 30 000 Franken übersteigt	Personen im Rentenalter: $\frac{1}{10}$	$(70\,000 - 30\,000) / 10$ = 4000 Franken
		Übrige Personen: $\frac{1}{15}$	$(70\,000 - 30\,000) / 15$ = 2667 Franken
Ehepaar	Teil des Vermögens, der 50 000 Franken übersteigt	Personen im Rentenalter: $\frac{1}{10}$	$(70\,000 - 50\,000) / 10$ = 2000 Franken
		Übrige Personen: $\frac{1}{15}$	$(70\,000 - 50\,000) / 15$ = 1334 Franken

#### WERT VON SELBSTBEWOHNTEN LIEGENSCHAFTEN (GEHÖRT ZUM MASSGEBENDEN VERMÖGEN)\*

	Anrechenbarer Teil
Einzelperson oder Ehepaar lebt zu Hause	Steuerwert minus Freibetrag von 112 500 Franken
Ein Ehepartner lebt zu Hause und der andere im Heim	Steuerwert minus Freibetrag von 300 000 Franken

\* Hypothekarschulden werden vom Wert der Liegenschaft abgezogen.

## Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten für Personen zu Hause

### HÖCHSTBETRÄGE

	Franken pro Jahr
Alleinstehend	25 000
Ehepaar (wenn eine Person im Heim und eine Person zu Hause lebt)	31 000
Ehepaar (beide zu Hause)	50 000

Bei mittlerer oder schwerer Hilflosigkeit gelten höhere Höchstbeträge.

# Kennzahlen zur Berechnung der EL für Personen im Heim

**Wohnt jemand in einem Heim, werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) andere anerkannte Ausgaben berücksichtigt-, als bei Personen, die zu Hause wohnen. Bei den angerechneten Einnahmen gibt es dagegen kaum Unterschiede.**

## **Einflussfaktoren bei der Berechnung der EL**

Wenn eine Person in einem Heim lebt, entstehen Kosten für Leistungen wie Betreuung, Unterkunft oder Verpflegung. Die Tagestaxe für den Heimaufenthalt sowie ein Betrag für persönliche Auslagen werden als anerkannte Ausgaben verrechnet. Diese beiden Beträge sind kantonal festgelegt.

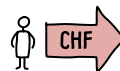
## **Berechnung bei Ehepaaren**

Bei Ehepaaren, die in einem Heim leben, werden die periodischen Leistungen für jede Person einzeln berechnet. Dabei werden die anerkannten Ausgaben für jede Person einzeln ermittelt. Die Einnahmen des Ehepaars werden zusammengezählt und jeder Person zur Hälfte angerechnet.



Die nächste Doppelseite enthält alle anerkannten Ausgaben und angerechneten Einnahmen sowie die Höchstbeträge und Rechenbeispiele. Die Höhe des EL-Anspruchs entspricht den ungedeckten Kosten und ergibt sich aus der Differenz zwischen den angerechneten Einnahmen und den anerkannten Ausgaben. Die ungedeckten Kosten werden jeweils für ein Jahr berechnet und monatlich als EL ausbezahlt.

# Die periodisch ausbezahlten Ergänzungsleistungen für Personen im Heim



## ANERKANNTE AUSGABEN

### A AUSGABEN

	Betrag
Tagestaxe für den Aufenthalt in einem Alters-, Pflege- oder Invalidenwohnheim	wird vom Kanton festgelegt
Pauschalbetrag für persönliche Auslagen	wird vom Kanton festgelegt
Prämie der obligatorischen Krankenversicherung	tatsächliche Prämie, höchstens aber die kantonale oder regionale Durchschnittsprämie
Beiträge an AHV/IV/EO und die obligatorische berufliche Vorsorge	effektiv bezahlte Beiträge
Ausgaben wie Berufsauslagen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen	nachgewiesene Ausgaben

### Berechnung der periodisch ausbezahlten EL

Sind die anerkannten Ausgaben gemäss der Tabelle A höher als die angerechneten Einnahmen aus den Tabellen B, C und D, so wird die Differenz als EL ausbezahlt.

Berechnung:  $A - (B + C + D) = \text{Ergänzungsleistungen}$

## ANRECHENBARE EINNAHMEN



### B ERWERBSEINKOMMEN

	Anrechenbarer Teil des jährlichen Einkommens	Rechenbeispiel mit jährlichem Einkommen von 40 000 Franken
Alleinstehend	$\frac{2}{3}$ des Einkommens, das 1300 Franken übersteigt	$(40\,000 - 1300) \times \frac{2}{3}$ = 25 800 Franken
Ehepaar (mit Ehegatte ohne EL)	$\frac{2}{3}$ des Einkommens, das 1950 Franken übersteigt 80 % des Einkommens des Ehegatten	$(20\,000 - 1950) \times \frac{2}{3}$ = 12 033 Franken $20\,000 \times 0,8$ = 16 000 Franken Total = 28 033 Franken
Person mit Kind(ern)	$\frac{2}{3}$ des Einkommens, das 1950 Franken übersteigt	$(40\,000 - 1950) \times \frac{2}{3}$ = 25 367 Franken

### C WEITERE EINNAHMEN

	Anrechenbarer Teil
Renten aus dem In- und Ausland	voller Betrag
Familienzulagen, Alimente und Vermögenserträge	voller Betrag
Einkünfte und Vermögenswerte, auf die die versicherte Person freiwillig verzichtet hat oder die sie übermässig ausgegeben hat	variabel

### D VERMÖGEN

	Massgebendes Vermögen	Anrechenbarer Teil	Rechenbeispiel mit Vermögen von 70 000 Franken und angerechnetem Teil von $\frac{1}{10}$ bzw. $\frac{1}{15}$
Alleinstehend	Teil des Vermögens, der 30 000 Franken übersteigt	Personen im Rentenalter: $\frac{1}{10} - \frac{1}{5}$	$(70\,000 - 30\,000) / 10$ = 4000 Franken
		Übrige Personen: $\frac{1}{15} - \frac{1}{5}$	$(70\,000 - 30\,000) / 15$ = 2667 Franken
Ehepaar	Teil des Vermögens, der 50 000 Franken übersteigt	Personen im Rentenalter: $\frac{1}{10} - \frac{1}{5}$	$(70\,000 - 50\,000) / 10$ = 2000 Franken
		Übrige Personen: $\frac{1}{15} - \frac{1}{5}$	$(70\,000 - 50\,000) / 15$ = 1334 Franken

#### WERT VON SELBSTBEWOHNTE LIEGENSCHAFTEN (GEHÖRT ZUM MASSGEBENDEN VERMÖGEN)\*

	Anrechenbarer Teil
Ein Ehepartner wohnt zu Hause und der andere im Heim	Steuerwert minus Freibetrag von 300 000 Franken

\* Hypothekarschulden werden vom Wert der Liegenschaft abgezogen.

## Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten für Personen im Heim

---

### HÖCHSTBETRAG

---

Person in einem Heim	Franken pro Jahr	6000
----------------------	------------------	------

---

Der Höchstbetrag für die Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten von Personen, die in einem Heim leben, ist deutlich tiefer als von Personen, die zu Hause leben. Das liegt daran, dass ein grosser Teil dieser Kosten bereits in der Tagestaxe des Heimes enthalten ist.

# Rückerstattung durch die Erben

**Es besteht keine Pflicht zur Rückerstattung von Ergänzungsleistungen, wenn sich die finanzielle Situation der Bezügerinnen und Bezüger verbessert. Deren Erben müssen die erhaltenen EL hingegen zurückerstatten, wenn der Nachlass einen bestimmten Betrag überschreitet.**

Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Leistungen, die diese bzw. dieser in den vergangenen zehn Jahren erhalten hat, von den Erben zurückgezahlt werden. Die Rückerstattung ist jedoch nur auf dem Erbteil geschuldet, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des überlebenden Ehegatten.

Massgebend ist die Höhe des Nachlasses zum Zeitpunkt des Todes der EL-Bezügerin oder des EL-Bezügers (im Falle eines Ehepaares zum Zeitpunkt des Todes des überlebenden Ehegatten). Die Rückerstattungspflicht betrifft Ergänzungsleistungen (jährliche EL und Krankheits-/Behinderungskosten), die nach dem 1. Januar 2021 ausgerichtet wurden.

Im Gegensatz zur Sozialhilfe müssen EL-Empfängerinnen und -Empfänger erhaltene Leistungen nicht zurückzahlen, wenn sich ihre finanzielle Situation verbessert. In diesem Fall kann lediglich der Anspruch auf die EL erlöschen.

## Berechnungsbeispiel für die Rückerstattung

Ein Ehepaar bezieht seit dem 1. Februar 2016 Ergänzungsleistungen. Es lebt in einer kleinen Eigentumswohnung. Der Mann stirbt am 16. Mai 2022, seine Ehefrau am 18. November 2025. Der Nachlass (Nettovermögen beim Tod der Ehefrau) beträgt 138 000 Franken.

### 1. Maximaler Rückerstattungsbetrag

Nachlass	138 000 Franken
minus von der Rückerstattung befreiter Betrag	40 000 Franken
<b>maximaler Rückerstattungsbetrag</b>	<b>98 000 Franken</b>

### 2. Rückerstattungsperiode

Beginn: 1. Januar 2021 (Inkrafttreten dieser Bestimmung)

Ende: 30. November 2025 (Ende des Todesmonats des überlebenden Ehegatten)

### 3. Höhe der jährlich ausbezahlten rückerstattungspflichtigen EL

JAHR	MONAT	HÖHE DER AUSBEZAHLTEN EL PRO JAHR	TOTAL
2025	Jan.–Nov.	7260 Franken (11 × 660 Franken)	7260 Franken
2024	Jan.–Dez.	7680 Franken (12 × 640 Franken)	14 940 Franken
2023	Jan.–Dez.	7560 Franken (12 × 630 Franken)	22 500 Franken
2022	Jun.–Dez.	4270 Franken (7 × 610 Franken)	26 770 Franken
2022	Jan.–Mai	5100 Franken (5 × 1020 Franken)	31 870 Franken
2021	Jan.–Dez.	12 060 Franken (12 × 1005 Franken)	43 930 Franken

### 4. Zwischenbilanz

Maximaler Rückerstattungsbetrag	98 000 Franken
minus rückerstattungspflichtige EL pro Jahr	43 930 Franken
<b>Saldo</b>	<b>54 070 Franken</b>



## 5. Rückerstattungspflichtige Krankheits-/Behinderungskosten

JAHR	MONAT	ÜBERNOMMENE KRANKHEITS-/ BEHINDERUNGSKOSTEN	TOTAL
2025	Jan.–Nov.	4300 Franken	4300 Franken
2024	Jan.–Dez.	3800 Franken	8100 Franken
2023	Jan.–Dez.	1400 Franken	9500 Franken
2022	Jun.–Dez.	800 Franken	10300 Franken
2022	Jan.–Mai	1600 Franken	11900 Franken
2021	Jan.–Dez.	2800 Franken	14700 Franken

Die Erben müssen 58 630 Franken für die jährlich ausgerichteten EL (43 930 Franken) und die übernommenen Krankheits-/Behinderungskosten (14 700 Franken) rückerstatten. Vom Nachlass von 138 000 Franken bleiben ihnen 79 370 Franken.

# Finanzierung

**Das Geld für die Ergänzungsleistungen (EL) kommt vom Bund und von den Kantonen. Es stammt aus Steuereinnahmen, nicht aus Lohnbeiträgen der Versicherten.**

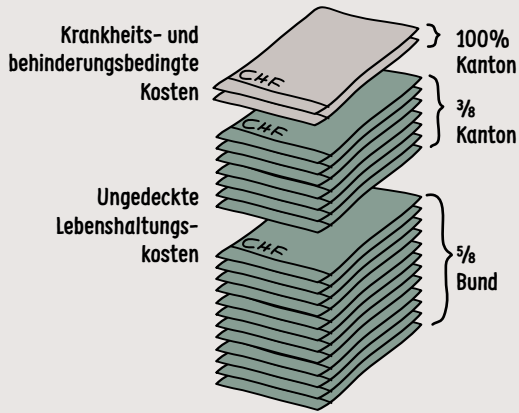
Im Jahr 2023 wurden insgesamt 5,7 Milliarden Franken für EL ausgegeben. Davon hat der Bund rund einen Drittel übernommen. Das entspricht 1,9 Milliarden Franken. Die restlichen zwei Drittel der Kosten (3,8 Mrd. Franken) wurden von den Kantonen getragen. Die Kantone kommen zudem für die Krankenversicherungsprämien der EL-Bezüglerinnen und -Bezügler auf.

- Der Bund übernimmt fünf Achtel der Kosten für die Lebenshaltung der Personen zu Hause und im Heim. Im Jahr 2023 waren das 1,9 von insgesamt 3 Milliarden Franken.
- Die Kantone übernehmen die restlichen drei Achtel der Kosten für die Lebenshaltung der Personen zu Hause und im Heim, also 1,1 Milliarden.
- Zusätzlich tragen die Kantone vollumfänglich die EL für heimbedingte Mehrkosten (2,1 Milliarden) und für krankheits- und behinderungsbedingte Mehrkosten (560 Millionen).

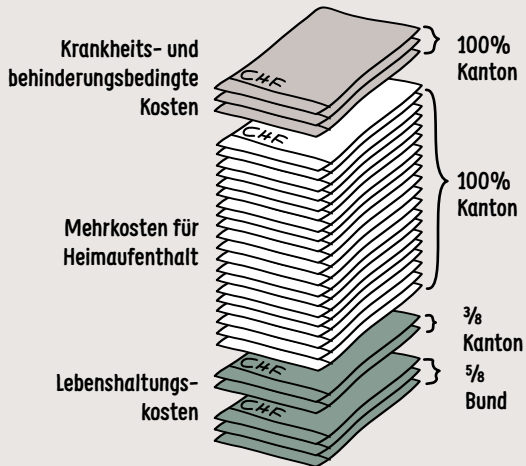


Einzelne Kantone kennen zusätzliche finanzielle Leistungen für Rentnerinnen und Rentner, die häufig als ausserordentliche EL bezeichnet werden. Diese sind aber nicht Teil des schweizerischen EL-Systems. Sie sind ausschliesslich kantonal geregelt. Ihre Ausgestaltung und ihre Finanzierung werden in dieser Broschüre nicht berücksichtigt.

## Finanzierung der EL für Personen zu Hause



## Finanzierung der EL für Personen im Heim



# Herausforderungen

**Die Ergänzungsleistungen (EL) stehen vor denselben Herausforderungen wie die Versicherungen, die sie ergänzen (AHV und IV). Der demografische Wandel und der Pflegebedarf beanspruchen das System stark.**



In der Schweiz erreichen immer mehr Menschen ein hohes Alter. Somit beziehen sie länger eine AHV-Rente oder gegebenenfalls eine Rente der beruflichen Vorsorge. 1948 betrug die Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes knapp 12 und jene einer 65-jährigen Frau etwas mehr als 13 Jahre. Heute beträgt sie bei den Männern fast 20 und bei den Frauen 22,5 Jahre. Gleichzeitig erreicht die sogenannte Babyboom-Generation der 1950er- und 1960er-Jahre nach und nach das Rentenalter. Das führt zu einem starken Zuwachs der Rentnerinnen und Rentner und folglich zu mehr EL-Bezügerinnen und -Bezügern.

Die Alterung der Bevölkerung geht einher mit einem zunehmenden Pflegebedarf. Die EL spielen bei der Finanzierung von Heimaufenthalten eine

wichtige Rolle, da rund die Hälfte der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner auf EL angewiesen sind. Im Jahr 2023 lebten 66 000 EL-Bezügerinnen und -Bezüger in einem Heim, was 19 Prozent aller Bezügerinnen und -Bezüger entspricht. Auf der Kostenebene machen die Ausgaben für Personen, die in einem Heim wohnen, 51 Prozent aller EL-Ausgaben aus.

Eine weitere Herausforderung für die EL ist die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, insbesondere die ständige Zunahme der Krankenkassenprämien oder die stete Verteuerung der Wohnkosten.

Die Anzahl neuer IV-Renten ist in den vergangenen Jahren zurückgegangen. Das wirkt sich auf die EL positiv aus. Jedoch steigt der Anteil junger Versicherter, die eine IV-Rente benötigen. Jüngere IV-Rentnerinnen und -Rentner sind häufiger auf EL angewiesen, weil die Renten ohne Erwerbskarriere oder zu Beginn der beruflichen Laufbahn meist nur klein sind.



### **Impressum**

Diese Broschüre vermittelt eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auszugsweise Verwendung – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplars an das Bundesamt für Sozialversicherungen (Kommunikation) gestattet.

Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen, Dezember 2024, Copyright: BSV, Bern, 2024

Vertrieb: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern, [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)  
Art.-Nr. 318.005.3D  
12.24 900 862678303



Weiterführende Informationen auf: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)